

Hospizarbeit im klinischen Setting

Dr. Roland Hanke, Fürth

Szenarien

Patient vorbekannt

1. EA informiert HV über die Einweisung
alternativ: HV informiert die EA
2. HV informiert die Station/das Klinikum über die laufende Begleitung
3. HV übernimmt Aufenthaltsort in die Dokumentation
4. EA stellen sich der Stationsleitung für die Begleitung vor

Patientenbegleitung vom Klinikum angefragt

1. KH / ärztliche Ebene
beantragt Begleitung beim HV-Büro
2. HV-Büro informiert EA
3. EA nehmen Kontakt auf mit
Stationsleitung und Patient

Patientenbegleitung vom Patienten angefragt

1. HV / EA informieren Station
 alternativ: Station informiert HV-Büro
2. KH beauftragt HV
3. HV-Büro informiert EA

Hospizbegleitung

1. EA immer vorherige Anmeldung bei der Stationsleitung
2. Station stellt den EA vor
3. EA veranlassen Einwilligungserklärung
4. EA Verabredung des Besuchsrhythmus und der Erreichbarkeit
5. EA/Station informieren sich gegenseitig über relevante Fakten / Dokumentation
6. EA informieren das HV-Büro möglichst im Vorfeld über die **Entlassung**
7. EA Rücksprache mit den Angehörigen

Überleitungsmanagement

Informationsaustausch

1. HV-Büro und Klinikum vereinbaren einen Modus für den Informationsaustausch
(Email / Fax / telefonisch)
2. Kontaktaufnahme mit den Angehörigen durch Klinikum UND EA / HV-Büro
3. HV-Büro fragt das Überleitungsmanagement an zu organisierten Anträgen und Hilfsmitteln
4. gegenseitiger Informationsaustausch und Verabredungen zu weiteren Beantragungen
5. Teilnahme des HV an interdisziplinären Teambesprechungen am Klinikum

Tätigkeiten

schriftliches **Tätigkeitsprofil** der EA und Koordination

- ausschließlich psychosoziale Begleitung
 - sozialrechtlich
 - Anträge bei KK / PK / Versorgungsamt / Behörden
 - Krebsstiftung / Organisation von Spendenmitteln
 - entlastend
 - zuhören / Spiegelung / Beratung zur Patientenverfügung / Vorsorgeplanung / Formungen des Sterbens / Angehörige
 - spirituell
 - „warum?“
 - Hoffnung
 - Würdetherapie

Tätigkeiten

- Palliativstation
- Fach- / Stationen über PMD (palliativmedizinischer Dienst)
- Allgemeinstationen
 - Begleitungsmodell auch für Altenpflegeheime geeignet

Muster - Kooperationsvertrag

zwischen

xxx

(nachfolgend: Klinikum)

und

Hospizverein xxx

(nachfolgend: ambulanter Hospizdienst)

hier: Fassung Bayerische Krankenhausgesellschaft und HV Fürth

Präambel

Die Hospizarbeit und Palliativversorgung zielen darauf, dass die **Rechte und Bedürfnisse der Sterbenden** und der ihnen nahe Stehenden eingehalten und gestärkt werden.

Anmerkung: Deutungshoheit

Im Zentrum stehen die **Würde** des Menschen am Lebensende und der Erhalt größtmöglicher **Autonomie**.

Voraussetzung hierfür sind die weitgehende Linderung von Schmerzen und Symptomen bei lebensbedrohenden Erkrankungen **durch palliativärztliche und palliativpflegerische Betreuung** sowie eine **psychosoziale und spirituelle Begleitung** der Betroffenen und ihrer Angehörigen.

Diese Arbeit geschieht in Zusammenarbeit von **multidisziplinären Teams** unter wesentlicher Einbeziehung von **qualifizierten Ehrenamtlichen**.

Sie ist letztlich ausgerichtet auf eine Verbesserung und Erhaltung der **Lebensqualität** von schwerstkranken und sterbenden Menschen.

Jedes Jahr werden in Bayern ca. 2,9 Millionen Patientinnen und Patienten stationär in Krankenhäusern behandelt. Die bayerischen Krankenhäuser bieten eine flächendeckende und hochwertige Medizin und leisten einen entscheidenden Beitrag zur Patientenversorgung. Aufgabe des Krankenhauses ist es auch, Patientinnen und Patienten am Lebensende eine umfassende Versorgung und Begleitung anzubieten.

In Bayern sterben rund 60.000 Menschen jährlich im Krankenhaus, ein Teil davon bedarf hospizlicher Begleitung.

Ziel dieses Kooperationsvertrages ist es die **Zusammenarbeit** bei der Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen im Klinikum vor dem Hintergrund der Rahmenvereinbarung für die ambulante Hospizarbeit gem. § 39a Abs. 2 SGB V zu regeln.

Mit dieser Kooperationsvereinbarung soll eine **konstruktive Zusammenarbeit** aufgebaut bzw. vertieft und verbindlich gestaltet werden.

Den Patienten soll ein fachlich gut betreutes und **selbstbestimmtes Sterben** in einer Umgebung ermöglicht werden, die nicht ihr vertrautes Zuhause ist.

Der **Hospizdienst** versteht sich dabei als **Ergänzung** zu den vom Klinikum vorgehaltenen Versorgungsangeboten.

Es ist grundlegendes Ziel der Kooperation, dass **beide Vertragspartner ihr Fachwissen** und ihre Bereitschaft zu einer gelingenden Zusammenarbeit einbringen.

Anmerkung: auf Augenhöhe in unterschiedlichen Disziplinen

Die Kooperation versteht sich als in der Entwicklung begriffen, die eine regelmäßige Reflexion und bei Bedarf eine Umorientierung braucht. Beide Partner erarbeiten diesbezüglich einen Weg im Sinne der Bedürfnisse der Patienten und deren Angehörigen, um gute Bedingungen für ein Lebensende zu schaffen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Kooperation zwischen dem ambulanten Hospizdienst und dem Klinikum Fürth mit seinen zertifizierten Organkrebszentren gem. § 39a Abs. 2 SGB V und deren praktische Ausgestaltung.

Der ambulante Hospizdienst übernimmt im Rahmen dieses Kooperationsvertrages die Begleitung von Patientinnen und Patienten, die im Klinikum behandelt werden, **sofern eine solche Begleitung von Seiten der Patientin/des Patienten gewünscht wird**

und von dem Hospizdienst eine geeignete ehrenamtliche Mitarbeiterin / ein geeigneter ehrenamtlicher Mitarbeiter für die einzelne Begleitung zur Verfügung gestellt werden kann.

Art und Umfang der Begleitung regeln die Kooperationspartner im Einzelfall. Hierfür werden wechselseitig die zuständigen Ansprechpartner benannt.

§ 2 Zugang des Patienten und Aufgaben des Krankenhauses

1. Das Klinikum informiert im Bedarfsfall die Patientinnen und Patienten über die Angebote des ambulanten Hospizdienstes
zur Begleitung im Klinikum und nach Rückkehr ins häusliche Umfeld.

2. Sofern die Patientin/der Patient dies wünscht, holt das Klinikum eine schriftliche Einwilligungserklärung zur Ermöglichung der Information des Hospizdienstes ein (Anlage zum Vertrag mit Muster) und gewährt dem ambulanten Hospizdienst im Rahmen dieser Einwilligungserklärung **Einblicke in** die für die Aufgaben des Hospizdienstes erforderlichen **patientenbezogenen Daten.**

3. Das Klinikum übermittelt dem ambulanten Hospizdienst die zum Zwecke der **Abrechnung der Fördergelder** erforderlichen personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Krankenversicherung (z.B. GKV, PKV und ggf. Beihilfe)).

4. Das Klinikum benennt gegenüber dem ambulanten Hospizdienst die zuständigen **Ansprechpartner** in der Klinik.

5. Das Klinikum lädt in regelmäßigen Abständen zur **Evaluation** der hospizlichen Begleitungen ein.

§ 3 Aufgaben des Hospizdienstes

1. Der ambulante Hospizdienst übernimmt nach Abklärung der Voraussetzungen der § 2 Abs. 1 und 2 dieses Kooperationsvertrages in enger Abstimmung mit dem Klinikum die Begleitung von schwerstkranken und sterbenden Patientinnen/Patienten sowie deren Angehörigen im Klinikum und garantiert, dass die hierfür notwendigen Voraussetzungen gemäß der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V erfüllt sind.

Zu den Leistungen des Hospizdienstes können im Einzelfall auch gehören:

- a) **Psychosoziale Betreuung** und regelmäßige Gespräche auch mit Angehörigen und Freunden
- b) Allgemeine Informationen zur Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sowie zu „**Beizeiten begleiten**“.
- c) Vermittlung weiterer sozialer Dienste
- d) **Trauergespräche, Trauergruppen**
- e) **Erreichbarkeit rund um die Uhr** im Rahmen der Begleitung
- f) **Vorträge, Fortbildungen, Seminare** zu den Themen Sterben, Tod und Trauer
- g) **Teilnahme an allgemeinen Besprechungen** ohne individuellen Patientenbezug wie **Ethikberatungen** und der Fortentwicklung der **Hospizkultur** im klinischen Setting
- h) Teilnahme an Besprechungen mit individuellen Patientenbezug nur nach ausdrücklichem Wunsch des Patienten

2. Der Hospizdienst wählt für die Begleitung im Klinikum geeignete Ehrenamtliche mit adäquater Qualifikation aus, um eine kontinuierliche Qualität in der Betreuung zu gewährleisten.
3. Der Hospizdienst übernimmt die notwendige Qualifizierung, Praxisbegleitung und Supervision der Ehrenamtlichen.
4. Der ambulante Hospizdienst übernimmt im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung keine medizinischen und/oder pflegerischen Aufgaben und Tätigkeiten.
5. Der Hospizdienst benennt gegenüber dem Klinikum die zuständigen Ansprechpartner.
6. Der Hospizdienst stellt dem Klinikum auf Nachfrage die gefertigte Begleitdokumentation zur Verfügung.
7. Der Hospizdienst erklärt sich zur jährlichen Bereitstellung und Aktualisierung der benötigten Daten und Kennzahlen gemäß den Vorgaben des Erhebungsbogens für Krebszentren in der jeweils gültigen Fassung sowie ggf. zur Teilnahme an internen und externen Audits bereit.

§ 4 Verhältnis zur betreuten Person

Im Verhältnis zum betreuten Patienten/zur betreuten Patientin haftet der jeweilige Vertragspartner nur insoweit, als der jeweils eigene Leistungsbereich (§§ 2 und 3) und die eigenen Handlungen betroffen sind.

Eine **Haftung** für Handlungen des jeweils anderen Kooperationspartners ist – auch im Innenverhältnis der Kooperationspartner zueinander – ausgeschlossen.

Die betreute Person ist von dieser Regelung in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.

Anmerkung: Einwilligungserklärung

Die Vertragspartner tragen Sorge für einen angemessenen Versicherungsschutz für ihren Zuständigkeitsbereich (insbesondere zur Deckung von Haftpflichtrisiken).

§ 5 Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Kooperation umfasst auch die Abstimmung und Zusammenarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit. Die Verwendung von Namen und Logo sowie Texten, die Aussagen über den Kooperationspartner enthalten, erfordert die schriftliche Zustimmung des Partners.
2. Der Hospizdienst ist einverstanden, öffentlich als Kooperationspartner des Klinikum Fürth mit seinen Organkrebszentren ausgewiesen zu werden (z.B. Homepage, Flyer).
3. Der Hospizdienst wirkt nach Absprache an öffentlichen Veranstaltungen des Klinikum Fürth mit.
4. Das Klinikum stellt zur Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit den Vortragssaal im 5. Stock des Hauptgebäudes oder andere für die Veranstaltungen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 6 Finanzierung

1. Die Übernahme und Durchführung einer Begleitung aus diesem Kooperationsvertrag erfolgt unentgeltlich. Die Vertragsparteien dürfen für die Beauftragung und Durchführung einer Begleitung weder einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.
2. Sitzwachen können vom Klinikum angefordert werden; deren Koordination und Vergütung obliegt dem Hospizverein.

§ 7 Datenschutz und Schweigepflicht

1. Die Vertragspartner haben alle ihnen während ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen betriebsinternen Angelegenheiten der anderen Partei, insbesondere patienten- und geschäftsbezogene Daten geheim zu halten. Ferner verpflichten sich die Partner, nur die rechtlich zulässigen und notwendigen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter, die Kenntnis von solchen Daten und Informationen erhalten, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu einer entsprechenden Geheimhaltung - auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus ihren Diensten - zu verpflichten.
3. Die Vertragsparteien und die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht gem. § 203 StGB.
4. Die vorgenannten Verpflichtungen bestehen auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.

§ 8 Kündigung

1. Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

